



Stadt Kloten
WELTOFFEN UND BÜRGERNAH

Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kloten

Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kloten

A. Bestand und Organisation	3
B. Politische Rechte der Stimmberechtigten	4
C. Gemeinderat	7
D. Verwaltungsbehörden	11
1. Stadtrat	11
2. Stadtverwaltung	17
3. Schulbehörde	17
4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und Fachkommissionen des Stadtrates	20
5. Einzelämter	23
E. Schlussbestimmungen	24
Anhänge	27
Anhang 1: Überblick über die Wahlkompetenzen	27
Anhang 2: Überblick über die Finanzkompetenzen	30

A. Bestand und Organisation

Name, Bestand und Aufgaben	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Stadt Kloten bildet zusammen mit Gerlisberg, Egetswil, Obholz, Rankhof, Vorder- und Hinterbänikon und dem Eigental eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p>² Die Stadt erfüllt die auf der Gemeindeautonomie beruhenden und die von Bund und Kanton durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.</p>
Gemeindeordnung	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Stadt als politische Gemeinde und bestimmt die Befugnisse der einzelnen Organe.</p>
Organisation, Organe und Behörden	<p>Art. 3</p> <p>¹ Für die Gemeinde gilt die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit einem Parlament (Gemeinderat). Das Schulwesen ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.</p> <p>² Es bestehen folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten;b) Gemeinderat (Legislative). <p>³ Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Stadtrat (Exekutive / Gemeindevorsteherchaft);b) Wahlbüro;c) Schulbehörde;d) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen;e) Einzelbeamtungen (Betreibungs- und Stadtmannamt, Friedensrichteramt). <p>⁴ Die Energie- und Wasserversorgung ist einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht übertragen.</p>

B. Politische Rechte der Stimmberechtigten

- Urnenwahlen
- Art. 4
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder des Stadtrates;
 - c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrates;
 - d) die Mitglieder der Schulbehörde;
 - e) die Mitglieder der Sozialbehörde;
 - f) Mitglieder der Bürgerrechtskommission.
- Wahlverfahren
- Art. 5
¹ Die Erneuerungswahlen folgender Behörden erfolgen mit leeren Wahlzetteln:
- a) Stadtrat;
 - b) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, die durch die Urne gewählt werden;
- ² Bei Ersatzwahlen ist für diese Behörden das Verfahren der stillen Wahl möglich. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- Obligatorische Urnenabstimmung
- Art. 6
Der obligatorischen Abstimmung durch die Gemeinde (obligatorisches Referendum) unterliegen:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
 - b) Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern davon bewohntes Gebiet betroffen ist;
 - c) Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Energie- und Wasserversorgungsunternehmung, insbesondere durch Veräusserung von Anteilen oder Verzicht auf die Partizipation an Kapitalerhöhungen;
 - d) Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000;
 - e) Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000;
 - f) Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Defizitgarantien von mehr als Fr. 400'000;
 - g) Initiativen nach Massgabe des Gemeindegesetzes.

Fakultative
Urnenab-
stimmung

Art. 7

¹ Urnenabstimmungen finden statt über die Beschlüsse des Gemeinderates, sofern diese nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn:

- a) die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Gemeinderates die Durchführung einer Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- b) innert 30 Tagen, von der Bekanntmachung der Beschlüsse an, mindestens 300 Stimmberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung stellen.

² Das Begehren ist schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderates zu stellen.

³ Wird das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt, prüft der Gemeinderat dessen Zustandekommen und fasst darüber Beschluss. Ist das Begehren gültig, ordnet der Stadtrat die Urnenabstimmung an.

Ausschluss
des Referendums

Art. 8

¹ Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Gemeinderates von einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt hat.

² Ferner können folgende Geschäfte des Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

- a) die Wahlen;
- b) Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen;
- c) jährliche Voranschläge oder Nachtragskredite zu den Voranschlägen;
- d) Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
- e) Ausgabenbeschlüsse, für die der Gemeinderat abschliessend zuständig ist;
- f) Beschlüsse des Gemeinderats zum Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- g) Beschlüsse, mit denen auf einen Antrag des Stadtrates nicht eingetreten oder mit denen ein Antrag des Stadtrates abgelehnt wird;
- h) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;

- i) Beschlüsse des Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen.

Anträge zu-
handen der
Urnenab-
stimmung

Art. 9
Die Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung werden durch den Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Die Weisung an die Stimmberechtigten wird vom Stadtrat verfasst.

Initiative

Art. 10
¹Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Kloten stimmberechtigt ist.

³Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht.

⁴Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

⁵Eine Initiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist.

Art. 11
(gestrichen, Gemeindeabstimmung vom 17.05.2009)

- Eventualabstimmungen
- Art. 12
¹ Eventualabstimmungen, bei denen nicht nur über die Gesamtvorlage, sondern zusätzlich über einzelne Punkte daraus abgestimmt wird, sind zulässig.
- ² Alternativabstimmungen, bei denen über zwei verschiedene Vorschläge zur gleichen Sache abgestimmt wird, sind zulässig.

C. Gemeinderat

- Zusammensetzung und Aufgabe
- Art. 13
¹ Der Gemeinderat besteht aus 32 Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Leitlinien für die Entwicklung der Stadt indem er das Leitbild des Stadtrates genehmigt. Er bestimmt und steuert die Aufgaben der Stadt durch die Zuteilung von Ressourcen. Er übt die Aufsicht über die Organe der Stadt und über die Stadtverwaltung aus.

Art. 14¹

- Konstituierung und Geschäftsreglement
- Art. 15
Der Gemeinderat regelt seine Organisation sowie die Form und den Ablauf der Beratungen in seinem Geschäftsreglement.

- Wahlbefugnisse
- Art. 16
¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:
- a) die Ratsleitung des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Kommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten;
 - c) die Mitglieder der Spezialkommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten.
- ² Der Gemeinderat wählt im Weiteren:
- a) die Mitglieder des Wahlbüros;
 - b) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien;
 - c) die kantonalen Geschworenen;

¹ Art. 14 Aufgrund Teilrevision vom 12. Februar 2006 gestrichen.

d) den Friedensrichter / die Friedensrichterin.

Art. 17

Allgemeine
Befugnisse

Der Gemeinderat hat folgende allgemeine Befugnisse:

- a) Die Genehmigung des Leitbildes des Stadtrates;
- b) Abnahme der Geschäftsberichte im Rahmen seiner Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung;
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates überschreiten;
- d) Genehmigung von Vereinbarungen über den Beitritt, Austritt oder Vertragsänderungen mit Zweckverbänden;
- e) Annahme oder Ablehnung von Initiativen;
- f) Entscheidung über die Gültigkeit von Initiativen;
- g) Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in deren Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen.

Art. 18

Rechtset-
zungsbe-
fugnisse

Der Gemeinderat erlässt oder ändert folgende Verordnungen und Pläne:

- a) Geschäftsreglement des Gemeinderates;
- b) Kommunalen Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, Generelles Entwässerungsprojekt;
- c) Personalverordnung;
- d) Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Amtspersonen im Nebenamt;
- e) Grundsätze für die Gebührenerhebung.

Art. 19

Finanzielle
Befugnisse

¹ Der Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend:

- a) Beschluss des Voranschlages;
- b) Festsetzung des Steuerfusses;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000'000;
- e) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 100'000;
- f) jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis zu Fr. 200'000;
- g) An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten bis zu Fr. 7'000'000;
- h) finanzielle Beteiligungen oder Darlehensgewährungen an

- Dritte sowie Bürgschaften bis zu Fr. 2'000'000;
- i) Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand bis zu Fr. 500'000;
- j) Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen an der Urne oder im Gemeinderat.

² Der Gemeinderat beschliesst folgende finanziellen Entscheide unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) Einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2'000'000;
- b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 200'000;
- c) jährlich wiederkehrende Defizitgarantien und ähnliche Verpflichtungen von bis zu Fr. 400'000;
- d) An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten von mehr als Fr. 7'000'000;
- e) finanzielle Beteiligungen oder Darlehensgewährungen an Dritte sowie Bürgschaften über Fr. 2'000'000;
- f) Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von mehr als Fr. 500'000.

Art. 20

Bürgerrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 21

Parlamentarische Instrumente

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Das Geschäftsreglement des Gemeinderates regelt das Vorgehen.

Ratsleitung	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Ratsleitung des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Das Geschäftsreglement des Gemeinderates bestimmt, ob der Ratsleitung weitere Personen angehören.</p> <p>² Das Wahlprozedere und die Aufgaben der Ratsleitung werden im Geschäftsreglement des Gemeinderates bestimmt.</p>
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus elf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>² Sie prüft alle Anträge an den Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet.</p> <p>³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen.</p>
Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)	<p>Art. 24 (gestrichen, Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2009)</p> <p>Art. 24 bis</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen. Die Kommission untersucht einzelne, ihr vom Gemeinderat übertragene Geschäfte, erstattet Bericht und stellt Antrag an den Gemeinderat.</p> <p>² Das Geschäftsreglement des Gemeinderates regelt das Verfahren.</p>
Spezialkommissionen	<p>Art. 25</p> <p>Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und deren Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.</p>

D. Verwaltungsbehörden

1. Stadtrat

- Aufgabe und
Zusammen-
setzung
- Art. 26
- ¹ Der Stadtrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt. Er erarbeitet ein Leitbild und legt dieses zu Beginn jeder Legislaturperiode dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.
- ² Er nimmt die politische Führung der Stadt wahr.
- ³ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern; einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- ⁴ Der Stadtrat handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.

Art. 27²

- Organisation
- Art. 28
- ¹ Der Tätigkeitsbereich des Stadtrates umfasst die gesamten politischen Aufgaben der Stadt. Jedes Mitglied des Stadtrats ist für die politische Führung eines oder mehrerer Aufgabengebiete verantwortlich.
- ² Für einzelne Aufgabengebiete und Projekte kann der Stadtrat auch Ausschüsse bilden. Diese erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe der Geschäftsordnung selbstständig und stellen im Übrigen dem Stadtrat Antrag.
- ³ Ausschüsse sowie Vorsteherinnen und Vorsteher von politischen Aufgabengebieten führen über ihre Anordnungen und Beschlüsse bzw. Verfügungen Protokolle.

² Art. 27 Aufgrund Teilrevision vom 12. Februar 2006 gestrichen.

Politische
Aufgaben-
gebiete und
Organisation

Art. 29

¹ Der Stadtrat bildet die folgenden sieben Ressorts:

- Bevölkerung
- Bildung
- Raum und Umwelt
- Ressourcen
- Sicherheit
- Soziales
- Wirtschaft

² Die Präsidentin oder der Präsident führt eines dieser Ressorts.

³ Der Stadtrat regelt die Organisation aller in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Aufgaben, insbesondere der nachfolgenden Gebiete:

- Präsidiales
- Alter
- Bau- und Raumplanung
- Bevölkerungsdienste
- Bildung
- Entsorgung
- Familien
- Finanzielle Ressourcen
- Flughafen
- Forst- und Landwirtschaft
- Freizeit- und Sport
- Gesundheit
- Jugend
- Kultur
- Natur und Umwelt
- Natürliche und bauliche Ressourcen
- Personelle Ressourcen
- Sicherheit
- Soziales
- Verkehr
- Versorgung
- Werterhaltung und Nachhaltigkeit
- Wirtschaft, Gewerbe und Arbeit

⁴ Der Stadtrat kann bestehende Aufgabengebiete trennen, vereinigen.

⁵ Die Zuweisung einzelner Aufgaben zu den Ressorts erfolgt durch den Stadtrat. Diese muss sich nicht nach der Organisation der Verwaltung richten.

- Wahlbefugnisse
- Art. 30
¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:
- a) zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
 - b) Mitglieder von Ausschüssen;
 - c) Präsidentin oder Präsident
 - der Schulbehörde
 - der Sozialbehörde
 - der Baukommission
 - der Grundsteuerkommission
 - der Bürgerrechtskommission
 - der Ausschüsse und Fachkommissionen

- ² Der Stadtrat wählt im Weiteren:
- a) Delegierte und Abordnungen in verschiedene Institutionen;
 - b) Mitglieder von Kommissionen sowie Organe und Amtspersonen, deren Wahl nicht durch Gesetz oder die Gemeindeordnung einem anderen Organ übertragen ist.

- Allgemeine Befugnisse
- Art. 31
Der Stadtrat besorgt die allgemeinen Gemeindeaufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Behörden zuständig sind. Er hat insbesondere folgende allgemeine Befugnisse:
- a) Festsetzung der Gebühren, Tarife und Beiträge, welche auf gesetzlichen Bestimmungen oder Gemeindeerlassen beruhen;
 - b) Vollzug der durch übergeordnetes Recht der Stadt übertragenen Aufgaben;
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates;
 - d) Ausübung der Aktionärsrechte am Energie- und Wasserversorgungsunternehmen;
 - e) Vertretung der Stadt nach aussen;
 - f) Festsetzung der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Gemeinderates;
 - g) Festsetzung des Stellenplanes für das städtische Personal (ohne Lehrpersonal) und die Einreihung der einzelnen Stellen in die Richtpositionen;
 - h) Verwaltung und Bewirtschaftung sämtlicher Grundstücke und Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens mit Einschluss der Schulanlagen sowie der Schülerheime;
 - i) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;
 - j) Anstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungs-

direktors und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Stadtverwaltung.

Art. 32

Rechtssetzungs- und Planungs-befugnisse

¹ Der Stadtrat erlässt oder ändert folgende Verordnungen und Reglemente:

- a) Polizeiverordnung und andere Vorschriften im Bereich Sicherheit;
- b) Verordnung über die Gemeindegebühren im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Grundsätze;
- c) Geschäftsordnung des Stadtrates;
- d) Verwaltungsreglement;
- e) alle weiteren Verordnungen, deren Erlass nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind.

² Der Stadtrat erlässt oder ändert folgende Pläne:

- a) Festsetzung der Bau- und Niveaulinien;
- b) Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen;
- c) Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen;
- d) Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen;
- e) Regelung von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen bei Strassen- oder Gewässerkorrekturen, soweit es sich um unüberbautes Stadtgebiet handelt.

Art. 33

Finanzielle Befugnisse

Der Stadtrat beschliesst folgende finanziellen Entscheide abschliessend:

- a) Festsetzung der Investitions- und Finanzplanung;
- b) gebundene Ausgaben. Über die Bewilligung gebundener Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 ist der Gemeinderat zu orientieren;
- c) einmalige und im Voranschlag enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 500'000;
- d) einmalige und im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 250'000;
- e) neue, jährlich wiederkehrende und im Voranschlag enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 50'000;
- f) neue, jährlich wiederkehrende und im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 30'000;
- g) jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis zu Fr. 40'000;

- h) An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten bis zu Fr. 4'000'000;
- i) finanzielle Beteiligungen oder Darlehensgewährungen sowie Bürgschaften bis Fr. 1'000'000 mit Orientierung des Gemeinderates;
- j) Kapitalbeschaffung und –anlage zu marktüblichen Bedingungen und nach erfolgter positiver Bonitätsbeurteilung;
- k) Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis. Bei Überschreitungen ist der Gemeinderat zu orientieren;
- l) Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand bis zu Fr. 100'000;
- m) Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmung.

Art. 34

Prozessführung

Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über die Erhebung gerichtlicher Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln bei Forderungen der Stadt gegen Dritte, bei Forderungen gegen die Stadt sowie die Erledigung von Prozessen aller Art durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich.

Art. 35

Delegation von Kompetenzen

¹ Der Stadtrat kann mit dem Verwaltungsreglement im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse und Verantwortlichkeiten Verwaltungs- und Strafbefugnisse, Antragsbefugnisse und finanzielle Ausgabenkompetenzen an seine Mitglieder und an die Verwaltung delegieren.

² Der Stadtrat kann einer angestellten Person (Polizeirichterin/Polizeirichter) das selbstständige Recht zur Verhängung von Polizeibussen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und den Gerichten einräumen.

³ Gegen Entscheide und Verfügungen im Rahmen der delegierten Befugnisse kann beim Stadtrat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Einsprache erhoben werden, soweit nicht durch übergeordnetes Recht ein anderes Rechtsmittelverfahren vorgesehen ist.

Rechts- schutz	<p>Art. 36</p> <p>¹ Beschlüsse und Anordnungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>² Beschlüsse des Stadtrates, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, mit Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein gerichtliches oder anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>³ Im übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gemeindegesetz.</p>
Fachkommissionen und Fachpersonen	<p>Art. 37 (gestrichen, Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2009)</p> <p>Art. 38 Der Stadtrat kann in freier Wahl ständige und nicht ständige Fachkommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden oder eine Fachperson für seine Geschäfte oder diejenigen seiner Ausschüsse beiziehen.</p>
Stadtschreiberamt	<p>Art. 39</p> <p>¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor übt das Stadtschreiberamt aus. Es beinhaltet die Verantwortung für das Protokoll des Stadtrates.</p> <p>² Weiter gehört die Unterstützung des Stadtrats bei seinen Aufgaben, die beratende Stimme sowie das Recht Anträge zu stellen zum Stadtschreiberamt.</p>

2. Stadtverwaltung

Art. 40

Organisation
Führung und
Aufgaben

¹ Die Stadtverwaltung erbringt die von der Gemeinde, dem Gemeinderat und dem Stadtrat beschlossenen Leistungen wirkungsorientiert, wirtschaftlich und zum Wohle der Bevölkerung.

² Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt im Sinne einer Gesamtleitung die Stadtverwaltung operativ im Rahmen der stadträtlichen Zielsetzungen.

³ Die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse werden im Verwaltungsreglement festgelegt.

⁴ Die Anstellung des städtischen Personals erfolgt nach den Bestimmungen der Personalverordnung.

3. Schulbehörde

Art. 41

Bestand der
Schule

Das Schulwesen umfasst die gesamte Volksschule und die Vorschulstufe sowie die Mitbeteiligung der Stadt an den von regionalen Einrichtungen angebotenen Ausbildungs-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

Art. 42

Allgemeine
Zuständig-
keit

Die Schulbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die schulpolitische Führung der obligatorischen Volksschule und der Vorschulstufe. Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für den Schulbetrieb verantwortlich.

Art. 43

Zusammen-
setzung und
Wahl

¹ Die Schulbehörde besteht aus 10 Mitgliedern zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratsmitgliedes.

² Den Vorsitz der Schulbehörde führt das vom Stadtrat abgeordnete Mitglied des Stadtrats.

³ Nach Bedarf können weitere Fachkräfte zu den Sitzungen der Schulbehörde eingeladen werden.

Stellung	<p>Art. 44</p> <p>¹ Die Schulbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Die Schulbehörde stellt Antrag:</p> <p>a) dem Gemeinderat über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen; 2. Neugründung, Aufhebung, Übernahme und Unterstützung von Schulen und Aufgaben der Schule, für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht. <p>b) dem Stadtrat über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule; 2. Kreditbegehren, die innerhalb des selbstständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen. <p>³ Anträge der Schulbehörde, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, welcher sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>
Ausschüsse	<p>Art. 45</p> <p>Die der Schulbehörde obliegenden Geschäfte werden von ihr als Gesamtbehörde und von Ausschüssen aus mehreren ihrer Mitglieder oder von einzelnen Mitgliedern erledigt. Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Schulbehörde in ihrer Geschäftsordnung festgelegt.</p>
Rechtsschutz	<p>Art. 46</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse der Schulbehörde, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten oder im Einspracheverfahren erledigt worden ist, kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, an den Bezirksrat Rekurs eingereicht werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>² Gegen Beschlüsse und Verfügungen einer Kommission oder eines Ausschusses, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, kann zunächst innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, Einsprache an die Schulbehörde eingereicht werden.</p> <p>³ Anordnungen der Schulbehörde oder eines ihrer Organe sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>

- Wahlbefugnisse
- Art. 47
- ¹ Die Schulbehörde wählt aus ihrer Mitte:
- a) zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
 - b) Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder der Kommissionen.
- ² Die Schulbehörde wählt im Weiteren Vertretungen in Kommissionen, private Institutionen und regionale Einrichtungen in freier Wahl.
- Finanzielle Befugnisse
- Art. 48
- Die Schulbehörde beschliesst folgende finanziellen Entscheide abschliessend:
- a) Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis. Bei Überschreitungen ist der Stadtrat und der Gemeinderat zu orientieren;
 - b) gebundene Ausgaben. Über die Bewilligung gebundener Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 ist der Stadtrat und der Gemeinderat zu orientieren;
 - c) einmalige und im Voranschlag enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 200'000;
 - d) einmalige und im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 40'000;
 - e) neue, jährlich wiederkehrende und im Voranschlag enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 20'000;
 - f) neue, jährlich wiederkehrende und im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 10'000;
 - g) Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand bis zu Fr. 100'000.
- Weitere Befugnisse
- Art. 49
- Die Schulbehörde hat weiter folgende Befugnisse:
- a) Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit;
 - b) Erlass der eigenen Geschäftsordnung und von Reglementen für einzelne Bereiche der Schule;
 - c) schulische und ausserschulische Benutzung des Schulareals und der Schulliegenschaften;
 - d) Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule;

- e) Festsetzung des Schulgeldes bei einer Aufnahme von auswärtigen Schülern und Schülerinnen gemäss den Grundsätzen des Gemeinderates.

4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und Fachkommissionen des Stadtrates

Art. 50

Sozial-
behörde

¹ Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

² Sie besteht aus acht Mitgliedern, zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratsmitgliedes.

³ Sie ist zuständig für das Vormundschafts- und Fürsorgewesen nach den einschlägigen Gesetzen sowie die weiteren in ihrem Geschäftsreglement erwähnten Aufgaben.

⁴ Sie verfügt über folgende finanziellen Befugnisse:

- a) Gebundene Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
- b) einmalige Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bis zu Fr. 20'000;
- c) einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 4'000;
- d) wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bis zu Fr. 4'000;
- e) wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 2'000;
- f) jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis zu Fr. 4'000.

Art. 51

Baukom-
mission

¹ Die Baukommission ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

² Sie besteht aus vier Mitgliedern, zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratsmitgliedes.

³ Ihr obliegt die Prüfung und Begutachtung der Baugesuche mit Entscheid im Rahmen der delegierten Kompetenzen oder Antragstellung an den Stadtrat. Sie ist weiter zuständig für die Durchführung von Quartierplanverfahren als Quartierplankommission. Sie kann ausserdem mit der Prüfung und Begutachtung von weiteren sachbezogenen Geschäften beauftragt werden.

- Grundsteuerkommission
- Art. 52
- ¹ Die Grundsteuerkommission ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.
- ² Sie besteht aus vier Mitgliedern zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratsmitgliedes.
- ³ Sie ist zuständig für die Einschätzung der Steuererklärung für die Grundsteuern sowie für Entscheide über Steuerbefreiungen, Nachsteuern, Bussen sowie über Bestand und Umfang des gesetzlichen Pfandrechtes für Grundsteuern gemäss der kantonalen Gesetzgebung.
- Bürgerrechtskommission
- Art. 52 bis
- ¹ Die Bürgerrechtskommission ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.
- ² Sie besteht aus sechs Mitgliedern zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratmitgliedes.
- ³ Sie ist zuständig für die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
- ⁴ Sie wird zum Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts angehört.
- Organisation
- Art. 53
- ¹ Die Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Aufgaben.
- ² Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf.
- ³ Das Protokoll besorgt eine vom Stadtrat bezeichnete Person aus der Stadtverwaltung, die beratende Stimme hat.
- Delegation von Kompetenzen
- Art. 54
- ¹ Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse und Verantwortlichkeiten Verwaltungs- und Strafbefugnisse, Antragsbefugnisse und finanzielle Ausgabenkompetenzen an ihre Mitglieder und an die Verwaltung delegieren.
- ² Gegen Entscheide und Verfügungen im Rahmen der delegierten Befugnisse kann bei der Kommission innerhalb von 30 Tagen

nach Erhalt Einsprache erhoben werden, soweit nicht durch übergeordnetes Recht ein anderes Rechtsmittelverfahren vorgesehen ist.

Art. 55

Stellung der
Kommissionen und
Rechtsschutz

¹ Kommissionsanträge, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet.

² Anordnungen einer Kommission sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Anordnungen einer Kommission, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 30 Tagen von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, mit Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 56

Fachkommissionen

Die vom Stadtrat gewählten ständigen und nichtständigen Fachkommissionen verfügen über keine selbstständige Verwaltungsbefugnis.

5. Einzelämter

- Betreibungs-
und
Stadtam-
mannamt
- Art. 57
- ¹ Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber des Betreibungs- und Stadtammannes besorgt die ihr oder ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben.
- ² Das Arbeitsverhältnis der Amtsperson und ihrer Mitarbeitenden richtet sich mit Ausnahme der Dienstaufsicht und der Dienstgewalt nach der Personalverordnung der Stadt Kloten. Der Stadtrat stellt und weist die Amtslokale zu und stellt auf Antrag das erforderliche Personal ein und trägt die übrigen Kosten für das Amt. Alle Gebühren des Amtes fallen in die Stadtkasse.
- Friedens-
richteramt
- Art. 58
- ¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- ² Die Stadt stellt das Amtslokal auf ihre Kosten und schafft das Mobiliar, die Bücher, Register und Formulare an. Die Entlöhnung setzt sich aus den gesetzlich zustehenden Gebühren sowie einer Entschädigung der Stadt nach der Verordnung über die Entschädigung von Behörden, Kommissionen und Amtspersonen im Nebenamt zusammen.
- ³ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter kann im Hauptamt nach der Besoldungsverordnung angestellt werden, wobei dann sämtliche Gebühren in die Stadtkasse fallen.

E. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 59
Diese Gemeindeordnung der Stadt Kloten tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft und ersetzt diejenige vom 8. Juni 1986 sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse.
- Übergangsregelungen Art. 60
Während der Legislaturperiode 2002 – 2006 gelten folgende Übergangsbestimmungen:
- a) Grundsätzlich treten sämtliche Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung in Kraft;
 - b) Organe und Behörden, welche gestützt auf die alte Gemeindeordnung vom 8. Juni 1986 und nach dem Verfahren des kantonalen Wahlgesetzes durch die Urne gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer oder ihrem vorzeitigen Ausscheiden infolge Rücktritt, Verlust der Wahlfähigkeit oder Todesfall im Amt;
 - c) für Ersatzwahlen gelten die Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes.

Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003 angenommen worden und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Mai 2004 in Kraft.

Vom Stadtrat Kloten genehmigt am 20. Dezember 2002

STADTRAT KLOTEN

Der Präsident: B. Heinzelmann

Der Verwaltungsdirektor: Th. Peter

Vom Gemeinderat Kloten genehmigt am 1. April 2003

GEMEINDERAT KLOTEN

Die Präsidentin: R. Grütter

Die Sekretärin: A. Aeberhard

An der Urnenabstimmung der politischen Gemeinde Kloten vom 19. Oktober 2003 angenommen

STADTRAT KLOTEN

Der Präsident: B. Heinzelmann

Der Verwaltungsdirektor: Th. Peter

Vom Regierungsrat am 14. April 2004 mit Beschluss Nr. 548 genehmigt

REGIERUNGSRAT
DES KANTONS ZÜRICH

Der Staatsschreiber: i.V. F. Hirschi

Änderungen

- Änderung vom 10. April 2005 mit Genehmigung des Regierungsrates am 20. Juli 2006
- Änderung vom 25. September 2005 mit Genehmigung des Regierungsrates am 18. Januar 2006
- Änderung vom 12. Februar 2006 mit Genehmigung des Regierungsrates am 14. Juni 2006
- Änderung vom 17. Mai 2009 mit Genehmigung des Regierungsrates am 26. August 2009
(Streichung von Art. 10 Abs. 6 wegen Nichtgenehmigung durch den RR)
- Änderung vom 29. November 2009 mit Genehmigung des Regierungsrates am 17. März 2010

Anhänge

Anhang 1: Überblick über die Wahlkompetenzen

Behörde/Amt	Urne	Gemeinderat	Stadtrat	Schulbehörde
a) Gemeinderat				
- 32 Mitglieder	X			
<i>aus der Mitte des Gemeinderates:</i>				
Büro des Gemeinderates				
- Präsident/-in		X		
- zwei Vizepräsidenten/-innen		X		
- drei Stimmzählende		X		
Geschäftsprüfungskommission				
- Präsident/-in		X		
- zehn Mitglieder		X		
<i>in freier Wahl:</i>				
- Sekretär/-in		X		
- Sekretär-Stellvertreter/-in		X		
b) Stadtrat				
- Präsident/-in	X			
- sechs weitere Mitglieder	X			

Behörde/Amt	Urne	Gemeinderat	Stadtrat	Schulbehörde
<i>aus der Mitte des Stadtrates:</i>				
- zwei Vizepräsidenten/-innen			X	
- Präsidenten/-innen und Mitglieder der Ausschüsse			X	
- Vorsteher/-innen und deren Stellvertreter/-innen für Ressorts			X	
<i>in freier Wahl</i>				
- Delegierte und Abordnungen in verschiedene Institutionen			X	
- Mitglieder von Kommissionen sowie Organe und Amtspersonen, deren Wahl nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung anderer Organen übertragen ist			X	
c) Einzelämter				
- Amtsinhaber/-in Betriebs- und Stadtammannamt			X	
- Friedensrichter/-in		X		
- Angestellte der Stadt mit eigenen Verwaltungs- oder Strafbefugnissen			X	
d) Schulbehörde				
- Schulpräsident/-in			X	
- 10 weitere Mitglieder	X			
<i>aus der Mitte der Schulbehörde:</i>				
- zwei Vizepräsidenten/-innen				X
- Präsidenten/-innen und Mitglieder der Ausschüsse				X

Behörde/Amt	Urne	Gemeinderat	Stadtrat	Schulbehörde
<i>in freier Wahl:</i>				
- Vertretungen in Kommissionen, private Institutionen und regionale Einrichtungen				X
e) Sozialbehörde				
- Präsident/-in aus der Mitte des Stadtrates			X	
- acht freigewählte Mitglieder	X			
f) Bürgerrechtskommission				
- Präsident/-in aus der Mitte des Stadtrates			X	
- sechs freigewählte Mitglieder	X			
g) weitere Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen				
Baukommission				
- Präsident/-in aus der Mitte des Stadtrates			X	
- vier freigewählte Mitglieder			X	
Grundsteuerkommission				
- Präsident/-in aus der Mitte des Stadtrates			X	
- vier freigewählte Mitglieder			X	
h) Fachkommissionen des Stadtrates				
- Präsident/-in aus der Mitte des Stadtrates			X	
- freigewählte Mitglieder			X	
i) Wahlbüro				
- Mitglieder des Wahlbüros		X		

Anhang 2: Überblick über die Finanzkompetenzen

Organ Behörde Sachgeschäft	Gemeinde (Urnenabstimmung)	Gemeinderat		Stadtrat	Schulbehörde	Sozialbehörde
	obligatorisch über Franken	unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis Franken	abschliessend in eigener Kompetenz bis Franken	bis Franken	bis Franken	
Artikel in der Gemeindeordnung	Art. 6	Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 7	Art. 19 Abs. 2	Art. 33	Art. 48	Art. 50
1. Gebundene Ausgaben				unbegrenzt mit Orientierungspflicht GR	unbegrenzt mit Orientierungspflicht an StR/GR	
2. Einmalige Ausgaben innerhalb des Voranschlages (LR und IR)	2'000'000	2'000'000	1'000'000	500'000	200'000	20'000
3. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages (LR und IR)				250'000	40'000	4'000

Sachgeschäft \ Organ Behörde	Gemeinde	Gemeinderat		Stadtrat	Schulbehörde	Sozialbehörde
	(Urnenabstimmung)					
	obligatorisch über Franken	unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis Franken	abschliessend in eigener Kompetenz bis Franken	bis Franken	bis Franken	
4. Wiederkehrende Ausgaben, die im Bewilligungsjahr im Voranschlag enthalten sind	200'000	200'000	100'000	50'000	20'000	4'000
5. Wiederkehrende Ausgaben, die im Bewilligungsjahr im Voranschlag nicht enthalten sind				30'000	10'000	2'000
6. Jährlich wiederkehrende Defizitgarantien	400'000	400'000	200'000	40'000		4'000
7. An- und Verkauf, Tausch von Grundstücken sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten		über 7'000'000	7'000'000	4'000'000		
8. Finanzielle Beteiligung oder Darlehensgewährungen an Dritte sowie Bürgschaften		über 2'000'000	2'000'000	1'000'000 mit Orientierungspflicht des Gemeinderates		

Sachgeschäft \ Organ Behörde	Gemeinde (Urnenabstimmung)	Gemeinderat		Stadtrat	Schulbehörde	Sozialbehörde
	obligatorisch über Franken	unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis Franken	abschliessend in eigener Kompetenz bis Franken	bis Franken	bis Franken	
9. Kapital-Beschaffung und –Anlage zu marktüblichen Konditionen und nach erfolgter, positiver Bonitätsbeurteilung				unbegrenzt		
10. Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis			abschliessend	mit Orientierungspflicht bei Überschreitung	mit Orientierungspflicht bei Überschreitung	
11. Abnahme von Bauabrechnung aufgrund von Spezialbeschlüssen an der Urne			abschliessend			
12. Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von		über 500'000	500'000	100'000	100'000	
13. Verwendung der Fondsgelder innerhalb ihrer Zweckbestimmung				abschliessend		

Sachgeschäft	Organ Behörde	Gemeinde	Gemeinderat		Stadtrat	Schulbehörde	Sozialbehörde
	(Urnenabstimmung)	obligatorisch über Franken	unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis Franken	abschliessend in eigener Kompetenz bis Franken	bis Franken	bis Franken	
14. Festsetzung Investitions- und Finanzplanung					abschliessend		
15. Festsetzung Voranschlag und Steuerfuss				abschliessend			
16. Abnahme der Jahresrechnung				abschliessend			